

# Satzung über die Gewährung von Beihilfen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

Vom 15. Februar 2017 (StAnz Nr. 10)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 5 und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

## INHALTSÜBERSICHT

### **Abschnitt I Allgemeines**

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger
- § 3 Höhe der Beihilfe
- § 4 Versagungsgründe, Verjährung
- § 5 Verfahren

### **Abschnitt II Leistungen**

- § 6 Beihilfen bei Auftreten und zur Vorbeugung bestimmter Tierseuchen
- § 6 Nr. 1 Aujeszkysche Krankheit (AK)
- § 6 Nr. 2 BHV1-Infektion
- § 6 Nr. 3 Blauzungenkrankheit
- § 6 Nr. 4 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
- § 6 Nr. 5 Brucellose der Rinder
- § 6 Nr. 6 Brucellose der Schafe
- § 6 Nr. 7 Brucellose der Schweine
- § 6 Nr. 8 Forschungs- und Entwicklungsprojekte
- § 6 Nr. 9 Leukose der Rinder
- § 6 Nr. 10 Listeriose der Rinder
- § 6 Nr. 11 Maul- und Klauenseuche
- § 6 Nr. 12 Paratuberkulose
- § 6 Nr. 13 Q-Fieber
- § 6 Nr. 14 Reinigung und Desinfektion
- § 6 Nr. 15 Salmonellose der Rinder
- § 6 Nr. 16 Tuberkulose der Rinder
- § 6 Nr. 17 Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

### **Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1 Grundsätzliches

- (1) <sup>1</sup>Die Bayerische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) gewährt Leistungen in Form von Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen, Kostenübernahme bei Forschungsprojekten oder von Tierseuchenverhütungs-, Tierseuchenbekämpfungs- und Tierseuchentilgungsmaßnahmen (Beihilfen) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften. <sup>2</sup>Die Rechtsgrundlagen für diese Beihilfen sind im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), im Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), in der Tierseuchenvollzugsverordnung (TierSVollzV) und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten.
- (2) Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind (gelistete Tierseuchen).
- (3) <sup>1</sup>Beihilfen dürfen keine Tierseuchen betreffen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten einer solchen Beihilfe werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
- (4) Beihilfen werden nur für Tiere gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Bekämpfungsmaßnahme oder der Krankheitsfeststellung in Bayern befanden.
- (5) Beihilfen werden nur für Tierarten übernommen, für die eine Melde- und Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
- (6) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Tierseuchen sind auf Kosten und Schäden aufgrund von Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von der zuständigen Behörde förmlich festgestellt worden ist.
- (7) Es werden keine Beihilfen für tierärztliche Verrichtungen oder Laboruntersuchungen gewährt, die zu Vermarktungszwecken angeordnet wurden.
- (8) <sup>1</sup>Für Beihilfen nach § 6 Nr. 8 Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind die Voraussetzungen des Teils II Kapitel 1 Abschnitt 1.3.6 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) (Rahmenregelung) einzuhalten, für alle anderen Beihilfen gelten die Voraussetzungen des Teils II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung. <sup>2</sup>Gemäß Randnummer 75 Buchstaben f) und n) der Rahmenregelung wird für Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3 und 1.3.6 der Rahmenregelung kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen. <sup>3</sup>Soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden, werden die Angaben gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung veröffentlicht.

### § 2 Anspruchsberechtigte Beihilfeempfänger

- (1) <sup>1</sup>Für Beihilfen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und zur Beseitigung der durch Tierseuchen entstandenen Schäden sind Tierhalter anspruchsberechtigt, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen sind. <sup>2</sup>Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Agrarsektor können Beihilfen an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 62 der Rahmenregelung gewährt werden. <sup>3</sup>Solange ein Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung ist, ist es nicht anspruchsberechtigt, außer es liegt einer der in Randnummer 26 der Rahmenregelung genannten Ausnahmegründe vor.
- (2) <sup>1</sup>Beihilfen zum Ausgleich von Kosten, die in den Randnummern 374 und 375 der Rahmenregelung genannt werden, insbesondere Kosten für Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen, für Kauf und Anwendung von Impfstoffen, Kosten für Tötung oder Keulung von Tieren sowie für Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung werden in Form von Sachleistungen gewährt. <sup>2</sup>Von den Ausnahmemöglichkeiten in Randnummer 376 der Rahmenregelung kann Gebrauch gemacht werden.
- (3) Ausmerzungs- und Verlustbeihilfen werden, soweit ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. der amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.
- (4) § 21 Absätze 2 bis 4 TierGesG gelten für Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

### § 3 Höhe der Beihilfe

- (1) <sup>1</sup>Die Bruttobeihilfeintensität der nach dieser Satzung gewährten Beihilfen darf 100 v.H. nicht überschreiten; in der Satzung vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen. <sup>2</sup>Der Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten ist um etwaige andere Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten wie Versicherungsleistungen und die nicht auf Grund des Seuchen- oder Krankheitsausbruchs entstandenen Kosten, die anderenfalls angefallen wären, zu verringern. <sup>3</sup>Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

## **Bayerische Tierseuchenkasse – Beihilfesatzung**

---

- (2) Für die Bestimmung des gemeinen Wertes ist § 16 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 3 TierGesG entsprechend anwendbar.
- (3) Kosten für labordiagnostische Untersuchungen können maximal bis zu der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vereinbart hat.
- (4) Tierärztliche Gebühren können maximal bis zu der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 4 Absatz 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vereinbart hat.
- (5) Sofern keine Vereinbarung nach Absatz 3 oder 4 vorliegt, werden in § 6 genannte Untersuchungskosten und tierärztliche Gebühren in der Höhe übernommen, wie sie der Landesausschuss durch Beschluss unter Beachtung von Absatz 1 festlegt.

### **§ 4 Versagungsgründe, Verjährung**

- (1) Der Beihilfeanspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Beihilfeberechtigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.
- (2) Solange der Beihilfeberechtigte einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Satzung nicht zulässig.
- (3) Die Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsminderungen nach den §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3 TierGesG sind auf Beihilfen nach dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 TierGesG, wird eine Ausmerzungs- oder Verlustbeihilfe für dasselbe Tier nicht geleistet.
- (5) <sup>1</sup>Ansprüche auf Beihilfe verjähren in drei Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. <sup>3</sup>Gemäß Randnummer 372 der Rahmenregelung wird die Beihilferegelung binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt; die Auszahlung hat binnen vier Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, zu erfolgen.

### **§ 5 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Tierseuchenkasse für die Beantragung einer Leistung ein eigenes Formular vorsieht, ist dieses zu verwenden. <sup>2</sup>Für die Beantragung der Übernahme von labordiagnostischen Untersuchungen ist ein vom beauftragten Labor und der Tierseuchenkasse akzeptierter Untersuchungsauftrag zu verwenden. <sup>3</sup>Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, sofern alle für die Bearbeitung benötigten Angaben in anderer Form schriftlich gemacht werden.
- (2) Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 13 BayAGTierGesG bleibt unberührt.

## Abschnitt II Leistungen

### § 6 Beihilfen zur Verhütung oder Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

Zur Verhütung oder Bekämpfung der nachfolgend benannten Tierseuchen und bei Erfüllung von §§ 1 bis 5 dieser Satzung sowie der jeweils in diesem § 6 genannten besonderen Voraussetzungen werden folgende Beihilfen gewährt:

#### 1. Aujeszkyische Krankheit (AK)

##### 1.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkyische Krankheit zur Erlangung und Aufrechterhaltung der AK-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungseber in Besamungsstationen).
- Das zu untersuchende Schwein muss sich zum Zeitpunkt der Untersuchungsverpflichtung in einem bayerischen Bestand befinden; die Blutprobenentnahme für dieses Tier kann auch an einem außer-bayerischen Schlachthof erfolgen.

##### 1.2 Kostenübernahme für Tests

- |                                |                               |
|--------------------------------|-------------------------------|
| a) Blutentnahme                | gemäß Vereinbarung nach GOT   |
| b) Untersuchung der Blutproben | gemäß Vereinbarung nach GGebO |
| c) Blutröhrchen                | nachgewiesene Kosten          |

#### 2. BHV1-Infektion

##### 2.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).
- Es muss sich um amtlich angeordnete Impfungen handeln.

##### 2.2 Kostenübernahme für Tests und Impfungen

- |  |  |
|--|--|
| a) Blutentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| b) Milchprobenentnahme   | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| c) Untersuchungen durch Untersuchungsinstitute einschließlich Probenlogistik | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen  | nachgewiesene Kosten                                       |
| e) Impfstoff   | nachgewiesene Kosten                                       |
| f) Impfg Gebühr  | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |

#### 3. Blauzungenkrankheit

##### 3.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtlich empfohlene oder amtlich angeordnete Impfungen bei Rindern oder Schafen handeln.

##### 3.2 Kostenübernahme für Impfungen

- |                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| a) Impfstoff    | nach Beschluss des Landesausschusses |
| b) Impfg Gebühr | nach Beschluss des Landesausschusses |

#### **4. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)**

##### 4.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

- Es muss sich bei der Kostenübernahme um Maßnahmen handeln, die nach der BVDV-Verordnung vorgeschrieben oder aufgrund der BVDV-Verordnung amtlich angeordnet wurden.
- Ausmerzungsbeihilfen dürfen nur für Rinder gewährt werden, die gemäß der BVDV-Verordnung als persistent infizierte Rinder (PI-Rinder) gelten.

##### 4.2 Kostenübernahme für Tests

- |                   |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| a) Untersuchungen | nach Beschluss des Landesausschusses |
| b) Blutentnahme   | gemäß Vereinbarung nach GOT          |
| c) Blutröhrchen   | nachgewiesene Kosten                 |
| d) Milchproben    | nach Beschluss des Landesausschusses |

##### 4.3 Verlustbeihilfe

- Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind  
Voraussetzungen:  
Nachweis von Mucosal Disease als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
- |  |
|--|
| 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten |
|--|
- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
  - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

##### 4.4 Ausmerzungsbeihilfe

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Ausmerzung oder Verenden von PI-Rindern | nach Beschluss des Landesausschusses |
|---|--------------------------------------|

#### **5. Brucellose der Rinder**

##### 5.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).

##### 5.2 Kostenübernahme für Tests

- |   |  |
|---|--|
| a) Blutentnahme   | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| b) Milchprobenentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| c) Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut           | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen   | nachgewiesene Kosten                                       |
| e) Bereitstellung und Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungsinstituten | nachgewiesene Kosten                                       |

#### **6. Brucellose der Schafe**

##### 6.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung oder um Untersuchungen von Böcken vor dem Auftrieb auf Märkte in Bayern handeln.

##### 6.2 Kostenübernahme für Tests

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Blutentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT   |
| b) Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut | gemäß Vereinbarung nach GGebO |
| c) Blutröhrchen  | nachgewiesene Kosten          |

## **7. Brucellose der Schweine**

### 7.1 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung handeln (ausgenommen Besamungseber in Besamungsstationen).

### 7.2 Kostenübernahme für Tests

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| a) Blutentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT   |
| b) Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut | gemäß Vereinbarung nach GGebO |
| c) Blutröhrchen  | nachgewiesene Kosten          |

## **8. Forschungs- und Entwicklungsprojekte**

### Kostenübernahme

Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen gelistete Tierseuchen

nach Beschluss des Landesausschusses

### Voraussetzungen

- a) Es handelt sich um ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt im Agrarsektor zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen gelistete Tierseuchen.
- b) Das Vorhaben muss für alle Unternehmen, die im betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.
- c) Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden im Internet folgende Informationen veröffentlicht: die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird; die Ziele des geförderten Vorhabens; der voraussichtliche Veröffentlichungstermin der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse; ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden und ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden landwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- d) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
- e) Die Ergebnisse bleiben mindestens 5 Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar.
- f) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung.
- g) Die Leistung umfasst keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.
- h) Es handelt sich um beihilfefähige Kosten im Sinne von Randnummer 490 der Rahmenregelung.
- i) Die maximale Kostenübernahme beträgt 100 v.H. der beihilfefähigen Kosten.

## **9. Leukose der Rinder**

### 9.1 Kostenübernahme für Tests

Es muss sich bei der Kostenübernahme um Maßnahmen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit handeln (ausgenommen Besamungsbullen in Besamungsstationen).

- |   |  |
|---|--|
| a) Blutentnahme   | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| b) Milchprobenentnahme  | gemäß Vereinbarung nach GOT                                |
| c) Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut           | nachgewiesene Kosten, nach Beschluss des Landesausschusses |
| d) Blutröhrchen   | nachgewiesene Kosten                                       |
| e) Bereitstellung und Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungsinstituten | nachgewiesene Kosten                                       |

### 9.2 Verlustbeihilfe

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind  
Voraussetzungen:

50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

- Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung des ganzen Tierkörpers (Sektion) und von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut und
- Vorliegen einer enzootischen Leukose wurde durch negative Untersuchung ausgeschlossen

## **10. Listeriose der Rinder**

### Verlustbeihilfe

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind  
Voraussetzungen:

50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten

- Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
  - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial (Gehirn) an einem Untersuchungsinstitut

## **11. Maul- und Klauenseuche**

### 11.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtlich angeordnete Impfungen bei Rindern, Schafen oder Schweinen handeln.

### 11.2 Kostenübernahme für Impfungen

Impfgebühr gemäß Vereinbarung nach GOT

## 12. Paratuberkulose

- 12.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe  
Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden.
- 12.2 Verlustbeihilfe  
Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind nicht überschreiten  
Voraussetzung:  
Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung  
- des ganzen Tierkörpers (Sektion) und  
- von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- 12.3 Ausmerzungsbeihilfe  
Infizierte Rinder, die ausgemerzt werden 200 € je Rind bis 2 Jahre  
300 € je Rind über 2 Jahre  
Voraussetzungen:  
- Nachweis der Infektion durch Untersuchung geeigneten Materials an einem Untersuchungsinstitut (mindestens Nativblut, Serum oder Kotprobe)  
- unverzügliche Ausmerzung nach Feststellung der Infektion und  
- Tötungsnachweis

## 13. Q-Fieber

### Ausmerzungsbeihilfe

- Rinder und Schafe, die wegen der Krankheit getötet wurden 50 v.H. des gemeinen Wertes, die Beihilfe darf 1.000 € je Rind und 150 € je Schaf nicht überschreiten  
Voraussetzungen:  
- Nachweis des Erregers durch Untersuchung von Eihäuten, Nachgeburt oder Fetusteilen an einem Untersuchungsinstitut  
- unverzügliche Ausmerzung des positiven Tieres nach Feststellung der Infektion und  
- Tötungsnachweis

## 14. Reinigung und Desinfektion

- 14.1 Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten von Maul- und Klauenseuche, Klassischer Schweinepest, Afrikanischer Schweinepest, Geflügelpest (Aviäre Influenza) oder Newcastle-Krankheit pro m<sup>2</sup> gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 €; dabei maximal bis zu 100 v.H. der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal  
Weitere Voraussetzungen:  
- Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet  
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde  
- Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche  
- Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme und  
- Einreichung des Antrags auf Kostenübernahme bis spätestens 60 Tage nach der Tötung des letzten Tieres des Bestandes bei der zuständigen Behörde



- 14.2 Reinigung und Desinfektion von Ställen mit Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten von anderen als in Nr. 14.1 genannten Tierseuchen, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind oder von Rindertuberkulose
- nach Beschlüssen des Landesausschusses; dabei maximal pro m<sup>2</sup> gereinigte und desinfizierte befestigte Stallbodenfläche im Inneren des Stallgebäudes 6 € und zugleich maximal bis zu 100 v.H. der Kosten für verwendete Reinigungs- und Desinfektionsmittel und Löhne und Gehälter für das eigens dafür eingesetzte Personal
- Weitere Voraussetzungen:
- Durchführung der Maßnahme war nach einer seuchenbedingt amtlich angeordneten Gesamtbestandstötung selbst ebenfalls amtlich angeordnet
  - Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde
  - Größennachweis der gereinigten und desinfizierten Fläche und
  - Vorlage der einschlägigen Rechnungen für die Maßnahme

## 15. Salmonellose der Rinder

### Kostenübernahme für Impfungen

Impfstoff im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung nachgewiesene Kosten

## 16. Tuberkulose der Rinder

- 16.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe  
Es muss sich um amtlich angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Tuberkulose-Verordnung oder aufgrund des TierGesG handeln.
- 16.2 Kostenübernahme für Tests
- a) Tuberkulin nachgewiesene Kosten
  - b) Bei Durchführung durch praktizierende Tierärzte, sofern diese nicht von anderer öffentlicher Stelle dafür vergütet werden, Intrakutan-Monotest oder Simultantest gemäß Vereinbarung nach GOT

## 17. Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen

- 17.1 Grundsätzliche Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe  
Es muss sich um Untersuchungen, Tests oder sonstige Tierseuchenverhütungs-, Tierseuchenbekämpfungs- oder Tierseuchentilgungsmaßnahmen bezüglich gelisteter Tierseuchen handeln.
- 17.2 Kostenübernahme
- a) Untersuchungen und Tests einzelner Tiere auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch-, Gewebe- und Tupferproben) gemäß Vereinbarung nach GGebO
  - b) Untersuchungen und Tests für die Einstellung von Bullen und Ebern in Besamungsstationen, soweit die Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben sind gemäß Vereinbarung nach GGebO
  - c) Untersuchungen, Tests und sonstige Maßnahmen (tierärztliche Verrichtungen, Impfstoffe, Antigene, amtliche Bescheinigungen), die bei Tierschauen amtlich angeordnet wurden nach Beschluss des Landesausschusses
  - d) Für melde- und beitragspflichtige Tierarten kann die Tierseuchenkasse Beihilfen als Teil eines öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder nach Beschluss des Landesausschusses

Tilgung einer gelisteten Tierseuche (amtliche Empfehlung oder amtliche Anordnung) oder als Teil einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme gewähren.

**Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am folgenden Monatsersten nach Erteilung der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.\*
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.

---

\* Inkrafttreten am 1. April 2017; Beihilfe Nr. SA. 46427 (2016/N)